

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Ist der Besuch des Berufsbildungsbereiches Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit?**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel (GRÜNE), eingegangen am 03.02.2020 - Drs. 18/5739  
an die Staatskanzlei übersandt am 06.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 18.02.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Verein Down Syndrom Hannover e. V. kritisiert in einem offenen Brief an mehrere Abgeordnete des Bundes- und des Landtages, dass das Budget für Arbeit mittlerweile nur noch nach dem Besuch des Berufsbildungsbereiches einer Werkstatt für 24 Monate gewährt wird. Die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt sei Menschen mit Behinderungen unmittelbar nach dem Schulabschluss somit nicht mehr möglich. Der Besuch des Berufsbildungsbereiches sei erforderlich, um die Werkstattfähigkeit festzustellen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde das Budget für Arbeit im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gesetzlich verankert. Die damit in § 61 SGB IX neu aufgenommene und zum 01.01.2018 in Kraft getretene bundesgesetzliche Regelung bestimmt den Personenkreis, für den ein Budget für Arbeit in Betracht kommt.

**1. Warum ist der Besuch des Berufsbildungsbereiches Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit?**

Nach § 61 SGB IX können nur Menschen mit Behinderungen ein Budget für Arbeit erhalten, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, d. h. Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Die Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit ist somit an das Vorhandensein eines Anspruchs auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM gesetzlich gebunden. Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX werden Leistungen im Arbeitsbereich im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter erbracht. Von diesen (zwingend) bundesgesetzlich vorgeschriebenen Anspruchsvoraussetzungen zur Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit kann nur abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat (§ 58 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz SGB IX).

**2. Hält die Landesregierung den Besuch des Berufsbildungsbereiches als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit für vereinbar mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen einen niedrighschwelligen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen?**

Ja, denn auch für diesen Personenkreis ist berufliche Bildung eine unerlässliche Voraussetzung, um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft einer Beschäftigung nachgehen zu können. Gerade vor dem Hintergrund der UN-BRK, die einen gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Bildung fordert, besteht die Gefahr, dass dem betreffenden Personenkreis Entwicklungschancen sonst vorenthalten werden, die mit einer beruflichen Bildung verbunden sind.

**3. Welche Einrichtungen können neben Werkstätten für Menschen mit Behinderungen die Werkstattfähigkeit feststellen?**

Werkstattfähig sind die Menschen mit Behinderungen, von denen erwartet werden kann, dass sie spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Die Überprüfung und Feststellung, ob Menschen mit Behinderungen diese Voraussetzungen erfüllen, obliegt den zuständigen Rehabilitationsträgern (Reha-Träger). Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Reha-Träger gemäß § 6 Abs. 1 SGB IX die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe sein.